

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Severin Egloff, Rechtsanwalt und Notar

Nachfolge kompakt: Mit Weitsicht das Lebenswerk sichern

Baden, 25. August 2026



Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Einleitung (Eingrenzung des Themas auf Verkauf von Kapitalgesellschaften)

- Verkauf von Personenunternehmen (inkl. Einzelfirma)
- Verkauf von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft / GmbH)

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

§ 149 3. Steuersatz

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Betrag	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
für die ersten Fr. 120'000.–	4 %	6 %	12 %
für die weiteren Fr. 60'000.–	6 %	12 %	20 %
für die weiteren Fr. 60'000.–	7 %	15 %	22 %
für die weiteren Fr. 60'000.–	7,5 %	18 %	24 %
für die weiteren Fr. 60'000.–	7,5 %	19 %	26 %
für die weiteren Fr. 120'000.–	8 %	20 %	28 %
für die weiteren Fr. 240'000.–	8,5 %	21 %	30 %
für die weiteren Fr. 240'000.–	8,5 %	22 %	31 %
für die Fr. 960'000.– übersteigenden Teile:	9 %	23 %	32 %

Klasse 1

Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.

Klasse 2

Geschwister und Grosseltern

Klasse 3

alle weiteren steuerpflichtigen Personen

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Verschenkung / Vererbung an Nachkommen

- Steuerfrei sind Vermögensanfälle (§ 142 Abs. 3 StG):
 - a) unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern,
 - b) an **Nachkommen**, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat,
 - c) an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat.

Verschenkung und Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Welche Bedeutung hat die Einkommenssteuer bei der Verschenkung / Vererbung von Unternehmen?

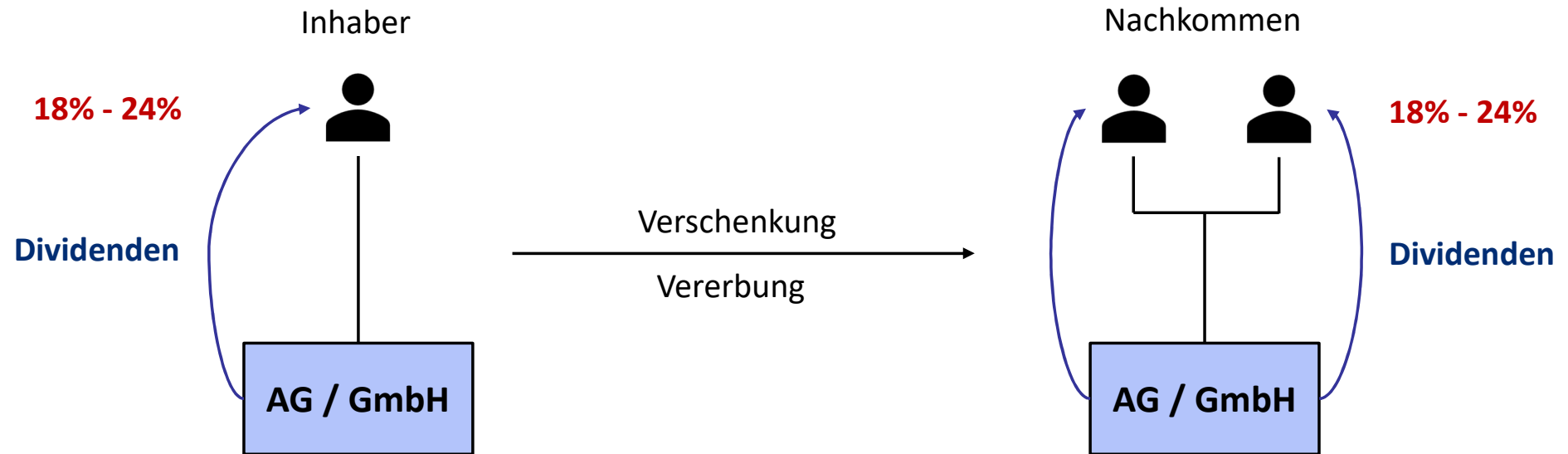
- Maximal Einkommenssteuerbelastung im Kanton Aargau 2025 in % des steuerbaren Einkommens:
(Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2025, **effektive Steuerbelastung, ohne Kirchensteuer**)
 - Höchste Belastung: 37.8 % (Mellikon)
 - Tiefste Belastung: 29.1 % (Oberwil-Lieli)

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Welche Bedeutung hat die Einkommenssteuer bei der Verschenkung / Vererbung von Unternehmen?

- Dividenden unterliegen beim Aktionär der Einkommenssteuer
- Anwendung des **Teilbesteuerungsverfahrens** bei qualifizierten Beteiligungen von $\geq 10\%$ an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften
- Steuerbarer Umfang der Dividende
 - Bund 70%
 - Aargau (Kanton/Gemeinde) 50%
- Dividende unterliegt bei Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens je nach Wohnsitzgemeinde einer maximalen Einkommenssteuerbelastung zwischen rund **18% - 24%**

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen



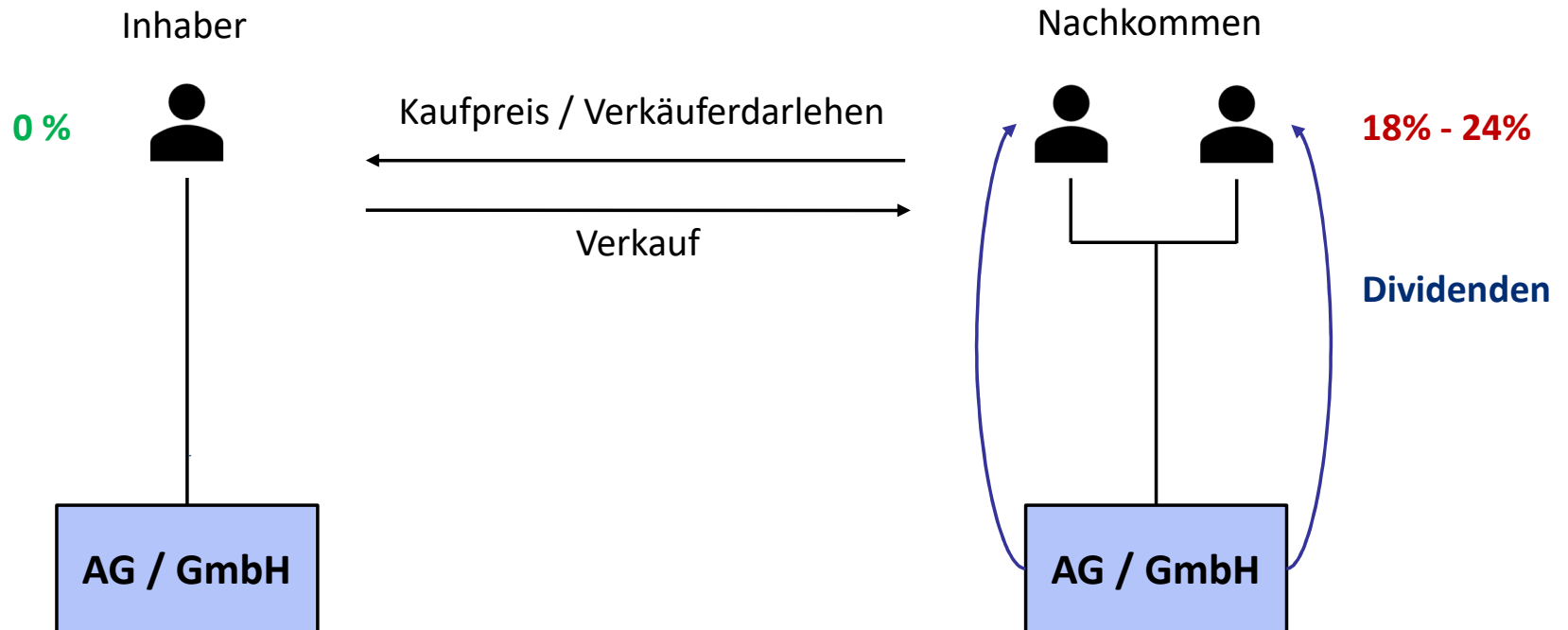
Verschenkung / Vererbung von latenten Einkommenssteuern an die Unternehmensnachfolger

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

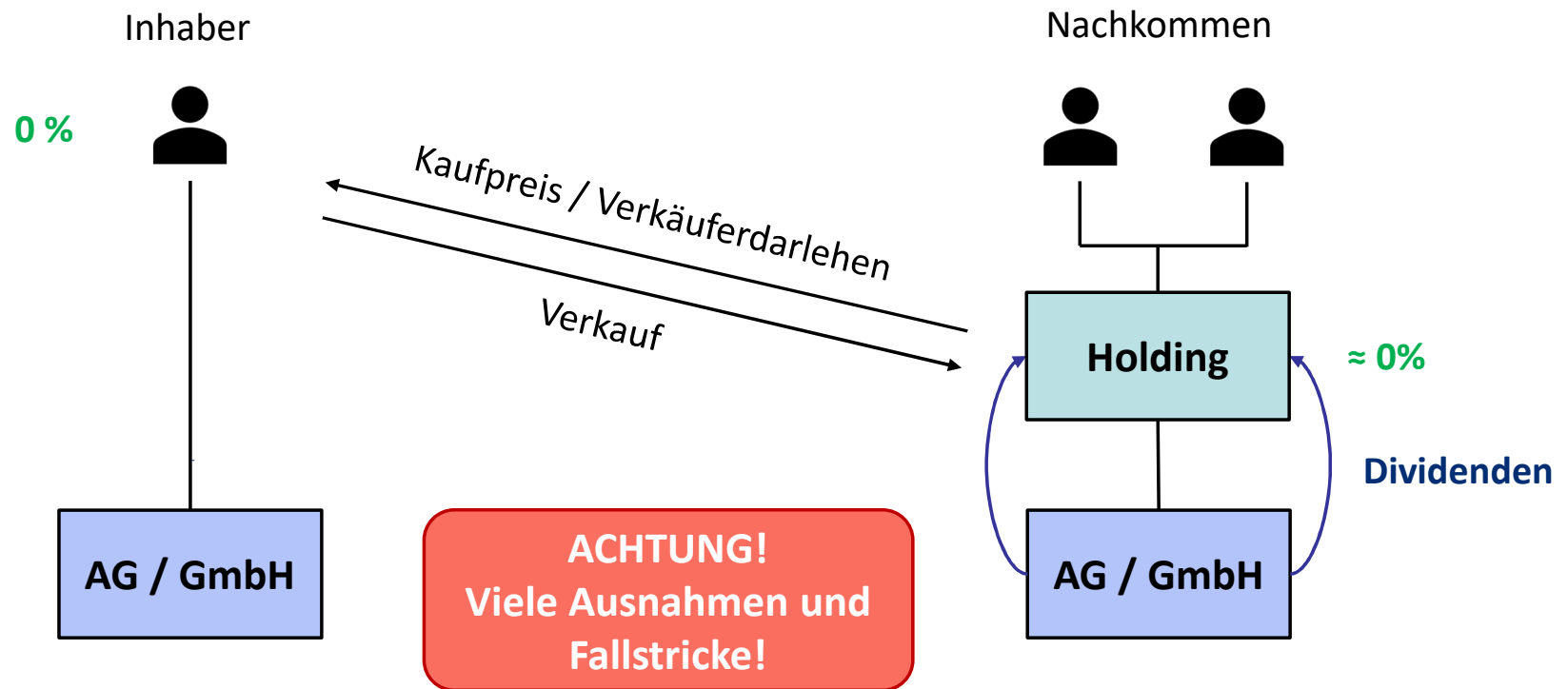
Verkauf als wirtschaftlich sinnvollere Alternative

- Grundsatz
 - Der Erlös aus dem **Verkauf** von im **Privatvermögen** gehaltenen Beteiligungsrechten stellt beim Verkäufer einen **steuerfreien Kapitalgewinn** dar (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG)

Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen



Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen



Verschenkung / Vererbung vs. Verkauf von Unternehmen

Verkauf als wirtschaftlich sinnvollere Alternative

- Grundsatz
 - Der Erlös aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten stellt beim Verkäufer einen steuerfreien Kapitalgewinn dar (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG)
- Wichtige Ausnahmen
 - Indirekte Teilliquidation (Verkauf «des vollen Portemonnaies»)
 - Transponierung (Verkauf an eine selbstbeherrschte Gesellschaft)
 - Wirtschaftliche Handänderung (Verkauf einer Mehrheit an einer Immobiliengesellschaft)
- Quellen: Gesetz, Rechtsprechung und (unterschiedliche) Praxis der Steuerämter

Fallstricke des Steuerrechts beim Verkauf von Unternehmen

Dieter Egloff, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte

Nachfolge kompakt: Mit Weitsicht das Lebenswerk sichern

Baden, 25. August 2026



Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

Historischer Hintergrund der Spezialfälle

- **Früher:** Verweigerung des steuerfreien Verkaufs von Gesellschaften mit hohen nicht betriebsnotwendigen Aktiven (d.h. eines «vollen Portemonnaies») durch die Steuerbehörden und Steuergerichte unter dem Aspekt einer unterstellten Steuerumgehung.
- **Reaktion des Gesetzgebers:** Regelung der Tatbestände «indirekte Teilliquidation» und «Transponierung» im DBG und StHG zwecks (Wieder-)Erlangung von Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen.
- **Aktuelle Praxis der Aargauer Steuerbehörden:** Ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen erneute Ausweitung der Tatbestände zwecks Einschränkung/Verhinderung der Realisation von steuerfreien Kapitalgewinnen beim Verkauf von Kapitalgesellschaften mit den Argumenten «Steuerumgehung» bzw. «fehlendem Drittvergleich».

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

1. Frühere Funktionsweise des Verkaufs eines «vollen Portemonnaies» (1/3)

Hinweis zu den nachfolgenden Beispielen und Graphiken: Der Verkehrswert eines Unternehmens entspricht betriebswirtschaftlich unabhängig von der Bewertungsmethode der Summe des Wertes für den Betrieb (im nachfolgenden Beispiel betragsmässig mit «X») bezeichnet) zuzüglich der nicht betriebsnotwendigen Mittel (= «nbM»).

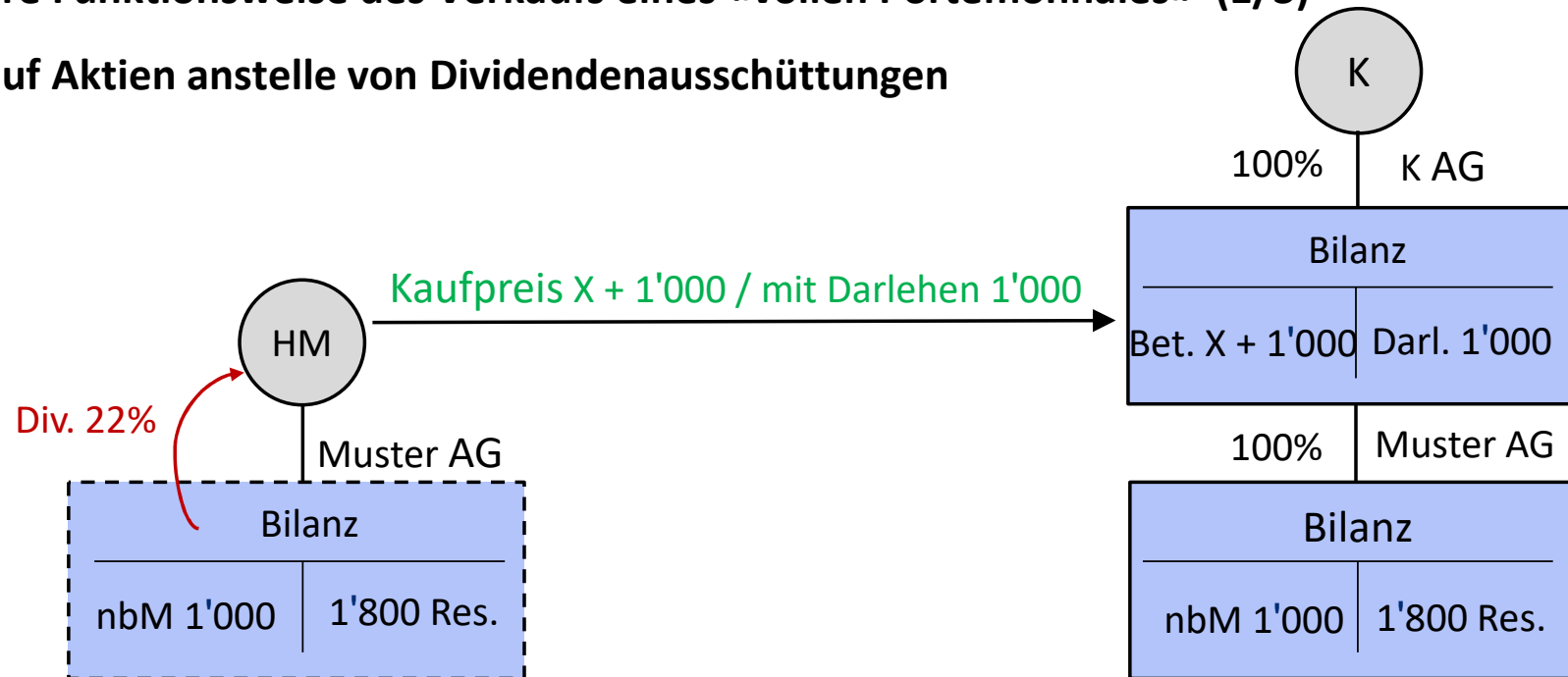
Beispiel:

Hans Muster (HM) will seine Muster AG verkaufen. Der Betrieb der Gesellschaft hat einen Verkehrswert von TCHF X. Zusätzlich verfügt die Muster AG über nicht betriebsnotwendige Mittel (Bankguthaben plus Wertschriften) von TCHF 1'000. Er überlegt sich, vor dem Verkauf der Aktien diese als Dividende auszuschütten. Die Steuerbelastung auf der Dividende würde 22% betragen. Die Käuferin K AG hat die Bereitschaft, ihm die Aktien für X + TCHF 1'000 abzu kaufen. Dies unter der Voraussetzung, dass Hans Muster ihr für die Dauer von 30 Tagen ein Darlehen von TCHF 1'000 gewährt. Er ist damit einverstanden. Die K AG bezahlt bei Vollzug des Kaufvertrages TCHF X und bucht die Beteiligung zum Kaufpreis von TCHF X + TCHF 1'000 sowie das Darlehen von TCHF 1'000 ein. Nach 10 Tagen führt sie eine a.o. GV bei der Muster AG durch und beschliesst eine Dividende von TCHF 1'000. Sie amortisiert mit der ausgeschütteten Dividende das gewährte Verkäuferdarlehen und schreibt die Beteiligung um TCHF 1'000 ab.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

1. Frühere Funktionsweise des Verkaufs eines «vollen Portemonnaies» (1/3)

Verkauf Aktien anstelle von Dividendenausschüttungen

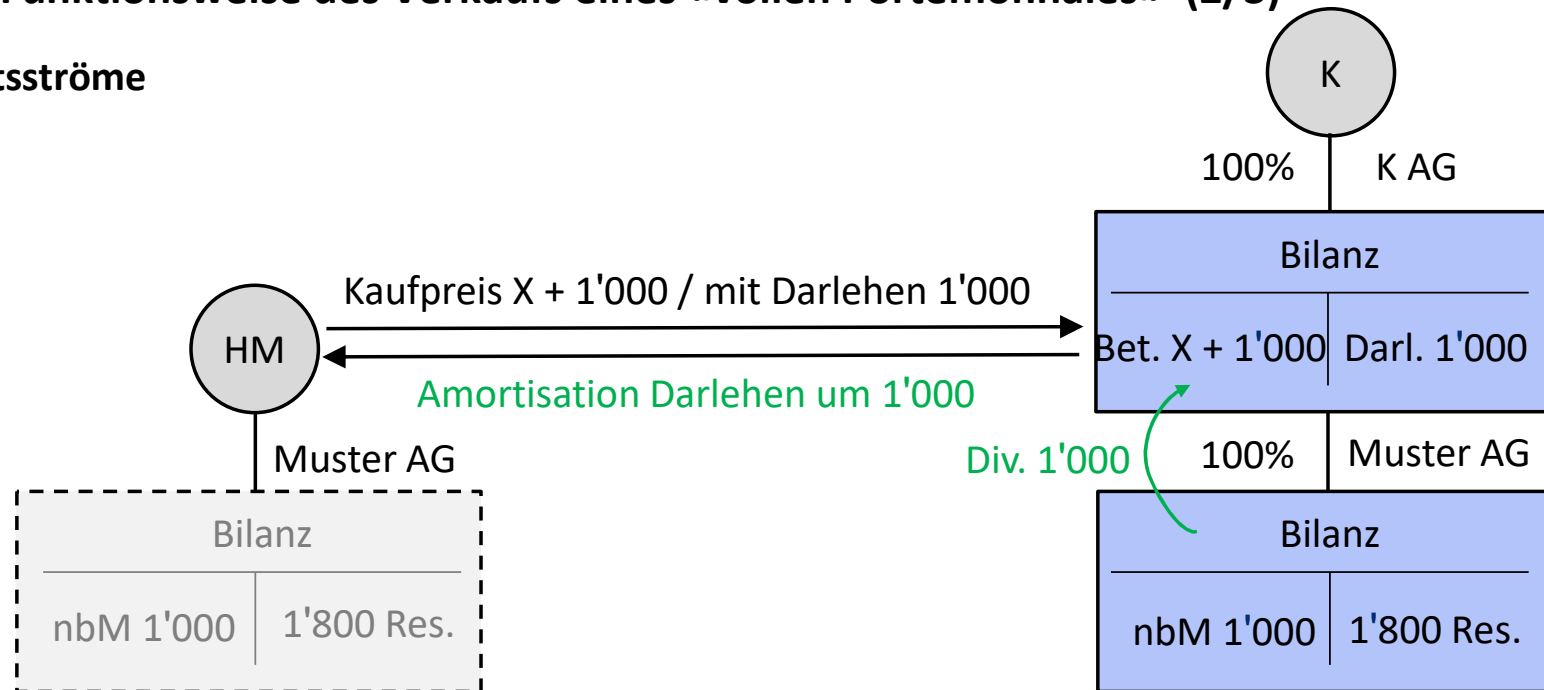


nbM = nicht betriebsnotwendige Mittel / Res. = Freiwillige Gewinnreserven / Bet. = Beteiligung / Darl. = Darlehen

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

1. Frühere Funktionsweise des Verkaufs eines «vollen Portemonnaies» (2/3)

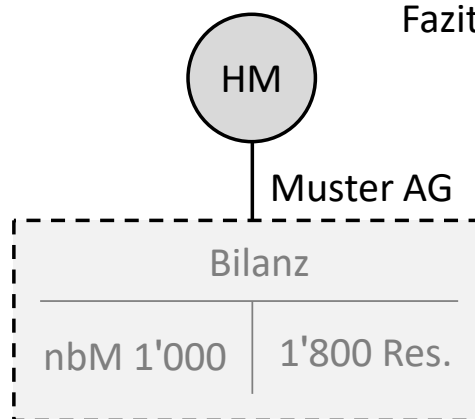
Liquiditätsströme



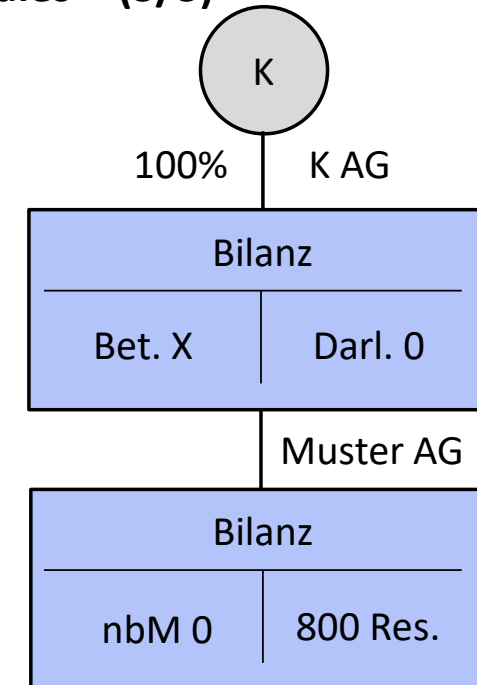
Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

1. Frühere Funktionsweise des Verkaufs eines «vollen Portemonnaies» (3/3)

Buchhalterische Behandlung



Fazit: Kaufpreis wurde teilweise aus vorbestehender Liquidität bezahlt



nbM = nicht betriebsnotwendige Mittel / Res. = Freiwillige Gewinnreserven / Bet. = Beteiligung / Darl. = Darlehen

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

2. Indirekte Teilliquidation gemäss dem Wortlaut der Steuergesetze (1/4)

Weil die Steuerbehörden und die Gerichte unter dem Aspekt der Steuerumgehung auf immer mehr Sachverhalte ausgedehnt und damit den steuerfreien Kapitalgewinn faktisch abgeschafft hatte, hat das Parlament den Tatbestand der indirekten Teilliquidation per 1.1.2007 im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) normiert (vgl. hierzu Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG) und den Kantonen via StHG die Übernahme der Regelung vorgeschrieben.

Steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen vor, wenn **kumulativ** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Übertragung erfolgt durch **Verkauf** (Tausch als Verkauf übers Kreuz)
2. einer qualifizierten Beteiligung von **mind. 20 Prozent** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft,
3. wobei der Verkauf **aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen** einer anderen Person erfolgt, und
4. alsdann innert **fünf Jahren** nach dem Verkauf (Verpflichtungsgeschäft),
5. unter **Mitwirkung des Verkäufers**
6. **nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird,**
7. die im **Zeitpunkt des Verkaufs** bereits **vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig** war.

2. Indirekte Teilliquidation gemäss dem Wortlaut der Steuergesetze (2/4)

Die Regelung im Gesetz erfolgte durch das eidg. Parlament in der Absicht, die «Umgehungsmerkmale» im Gesetz abschliessend zu formalisieren. Es war an Weiterbildungsveranstaltungen sogar von einer «Dummensteuer» die Rede. In der Praxis haben die Steuerbehörden (vorab in den Kantonen Zürich und Aargau) in der Zwischenzeit den Anwendungsbereich des Tatbestands wieder laufend ausgeweitet. Während einige «Ausweitungen» als «Auslegung» des Gesetzes verstanden werden können, sind andere schwer verständlich, m. E. teilweise sogar gesetzeswidrig.

Im Resultat führt dies dazu, dass Steuerpflichtige, die sich am (vermeintlich klaren) Wortlaut des Gesetzes orientieren, geradezu in die Irre geführt werden. Als Beispiele hierzu können dienen:

1. Das Kriterium «**Mitwirkung des Verkäufers**» ist inhaltsleer bzw. faktisch irrelevant. Auch passives Verhalten ist schädlich. Wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird unterstellt, der Verkäufer hätte die schädliche Handlung des Käufers «wissen müssen». So genügt es beispielsweise nach dem einschlägigen Kreisschreiben Nr. 14 der ESTV vom 6.11.2007, dass der Verkäufer weiss, dass die Käufergesellschaft über ungenügende finanzielle Mittel verfügt oder mit der verkauften Gesellschaft fusionieren will.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

2. Indirekte Teilliquidation gemäss dem Wortlaut der Steuergesetze (3/4)

2. Was aller unter «**nicht betriebsnotwendige Substanz**» fällt, ist teilweise fragwürdig. Unstrittig ist, dass die Beurteilung auf den Stichtag des jeweiligen qualifizierenden Beteiligungsverkaufs nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Dabei sind die zuordbaren Passiven sowie die latenten Steuern auf den stillen Reserven abzuziehen. Falls es Tochtergesellschaften gibt, wird dort die nicht betriebsnotwendige Substanz ebenfalls geprüft. Nicht betriebsnotwendige Substanz» wird beispielsweise aber auch dann bejaht, wenn das verkaufte Unternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen die Möglichkeit haben, Liquidität über die Aufnahme eines Kredits (Drittpfandbestellung) oder einer Hypothek zu generieren.
3. Die «**handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven**» bestimmen sich nach dem Bestand der letzten durch die ordentliche Generalversammlung abgenommenen handelsrechtskonformen Bilanz. Entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt das Kantonale Steueramt Aargau hier auch die ausschüttungsfähigen Reserven in allfälligen Tochter- und Enkelgesellschaften. Das ist m.E. gesetzeswidrig. Diese Reserven waren anlässlich der letzten GV der verkauften Gesellschaft durch diese handelsrechtlich nicht ausschüttungsfähig.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

2. Indirekte Teilliquidation gemäss dem Wortlaut der Steuergesetze (4/4)

Umfang der Besteuerung

Falls die Voraussetzungen einer indirekten Teilliquidation erfüllt sind, wird der Verkaufserlös bei der Verkaufspartei (teilweise) als steuerbarer Vermögensertrag erfasst. Dabei bildet **die kleinste** der folgenden **Grössen** (bei Verkäufen durch mehrere Personen, nach Massgabe der veräusserten Beteiligungsquote) den **steuerbaren Vermögensertrag**:

1. Verkaufserlös: Dazu gehört der gesamte Verkaufserlös inkl. allfälliger Kaufpreisnachbesserungen (Hinweis: Der Nominalwert der veräusserten Beteiligungsrechte reduziert den Verkaufserlös nicht);
2. Ausschüttungsbetrag;
3. Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven;
4. Nichtbetriebsnotwendige Substanz.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

3. Indirekte Teilliquidation: Sachverhaltsgestaltung bei Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien (1/4)

Beispiel:

Hans Muster ist Eigentümer einer seit vielen Jahren sehr gut laufenden Autogarage mit Vertretung einer bekannten Automarke. Als grösste Markenvertretung der Region muss er zwecks Wahrung seines «Händlerstatus» permanent eine grosse Anzahl Neuwagen in seiner Ausstellung haben. Zudem bindet seine grosse Ausstellung von Occasionsfahrzeugen viel (Eigen-)Kapital. Der Betrieb erzielt einen nachhaltigen Jahresgewinn nach Steuern von TCHF 800.

Die (interne) Bilanz weist unter anderem folgende Positionen auf:

- a) Nicht betriebsnotwendige flüssige Mittel von TCHF 1'500
- b) Aktienkapital von TCHF 100
- c) Offene Gewinnreserven TCHF 3'000
- d) Stille Reserven auf der Betriebsliegenschaft und den Fahrzeugen (nach Abzug von 15% latenten Gewinnsteuern) von TCHF 6'000

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

3. Indirekte Teilliquidation: Sachverhaltsgestaltung bei Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien (2/4)

Beispiel:

Das Ehepaar Muster hat drei gemeinsame Nachkommen. Zwei Nachkommen haben kein Interesse am Unternehmen. Der im Betrieb mitarbeitende Sohn Markus, welcher den Verkauf und die Administration leitet, will die Auto AG von seinem Vater kaufen. Er verfügt über CHF 300'000 Ersparnisse.

Die Eltern können den Betrieb nicht verschenken, weil sie einerseits vom Verkaufserlös ihren Lebensabend finanzieren müssen, andererseits wollen sie auch die beiden Geschwister von Markus möglichst finanziell gleich behandeln.

Es liegt eine Unternehmensbewertung vor. Diese beziffert den Wert des operativen Betriebes auf TCHF 6'500 und unter Berücksichtigung der nicht betriebsnotwendigen flüssigen Mittel von TCHF 1'500 den Wert für 100 % des Aktienkapitals der Garage AG auf TCHF 8'000.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

3. Indirekte Teilliquidation: Sachverhaltsgestaltung bei Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien (3/4)

Beispiel:

Hans Muster (HM) hat die Bereitschaft seinem Sohn Markus (MM) bzw. dessen Holdinggesellschaft für den Kaufpreis von TCHF 8'000 ein langfristiges Darlehen mit einem Zinssatz von 1% zu gewähren. Einzige Verpflichtung: Der von der Auto AG erzielte Gewinn muss jedes Jahr im Umfang von 90% für die Bezahlung der Zinsen und die Amortisation des Darlehens verwendet werden. Er rechnet daher mit einer Laufzeit des Darlehens von längstens 11 - 12 Jahren.

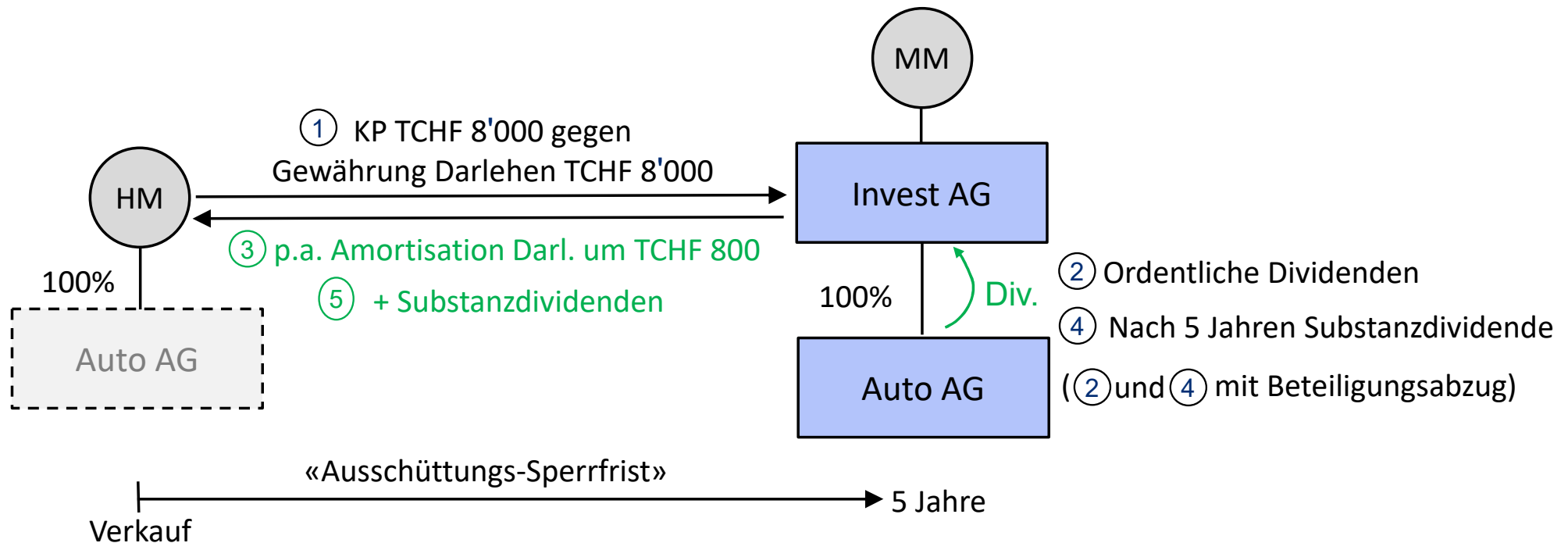
Sohn Markus, der Betriebswirtschaft an FHNW studiert hat, ist mit dem Vorschlag einverstanden. Nach dem Studium des Gesetzes beabsichtigt er wie folgt vorzugehen: Gründung der Akquisitionsholding «Invest AG» mit einem Aktienkapital von TCHF 300. Die Eigenmittel benötigte er für die künftigen Zinsen. Alsdann sieht er zwei Varianten:

- a) **Variante 1:** Jährliches Ausschütten einer ord. Dividende in Höhe von TCHF 800 bis zur vollständigen Amortisation.
- b) **Variante 2:** Während 5 Jahren Ausschütten einer ord. Dividende von TCHF 800. Nach Ablauf der Sperrfrist von 5 Jahren, nimmt die Auto AG eine Hypothek von TCHF 2'500 auf dem Betriebsgebäude auf und schüttet zusammen mit der nicht betriebsnotwendigen Liquidität von TCHF 1'500 eine Substanzdividende von TCHF 4'000 aus.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

3. Indirekte Teilliquidation: Sachverhaltsgestaltung bei Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien (4/4)

Frage: Liegt bei den von Sohn Markus beabsichtigten Sachverhaltsgestaltungen ein steuerfreier Kapitalgewinn vor?



Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

4. Indirekte Teilliquidation: Praxis des Kantonalen Steueramtes Aargau bei Verkäuferdarlehen (1/3)

Verkäuferdarlehen als zusätzliches Kriterium (ohne gesetzliche Grundlage!)

Als erstes hat das Kantonale Steueramt Zürich und alsdann das Kantonale Steueramt Aargau verwaltungsintern (d.h. ohne dass zuvor die gesetzliche Grundlage vom Gesetzgeber geändert worden wäre) den Anwendungsbereich des Tatbestandes der indirekten Teilliquidation für den Fall der «**Gewährung eines Verkäuferdarlehens**» massiv ausgeweitet.

Von dieser (m.E. gesetzeswidrigen) Praxis sind primär familieninterne Nachfolgeregelungen sowie solche mit Mitarbeitenden betroffen. Weshalb das?

Falls der Verkäufer der Akquisitionsgesellschaft ein Darlehen gewährt, bringen die Steuerbehörden der Kantone Zürich und Aargau der Tatbestand der indirekten Teilliquidation ebenfalls zur Anwendung, falls die Käuferin nicht nachvollziehbar darlegen kann, dass sie das gewährte Darlehen und die hierauf (zwingend) zu bezahlenden Darlehenszinsen nicht innert einer Frist von 7 Jahren nach Vertragsschluss ohne Zugriff auf die Substanz der verkauften Gesellschaft vollständig amortisieren kann. Begründet wird dies damit, Banken würden längstens für 5-7 Jahre einen Kredit gewähren. Ein längeres Darlehen durch den Verkäufer würden dem Drittvergleich nicht standhalten. Es liege deshalb eine Steuerumgehung vor.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

4. Indirekte Teilliquidation: Praxis des Kantonalen Steueramtes Aargau bei Verkäuferdarlehen (2/3)

Verkäuferdarlehen als zusätzliches Kriterium (ohne gesetzliche Grundlage!)

Da die Nachkommen und fähige Mitarbeitende beim Erwerb der Gesellschaft im Verhältnis zum Kaufpreis häufig nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, läuft diese Praxis faktisch auf eine starke Reduktion eines steuerfrei erzielbaren Kapitalgewinnes hinaus.

Im Extremfall wird der steuerfreie Kapitalgewinn auf einen Betrag gemäss der Formel: $([7 \times \text{operativer Reingewinn nach Steuern}] \text{ abzüglich der innert 7 Jahren zu bezahlenden Darlehenszinsen})$ begrenzt.

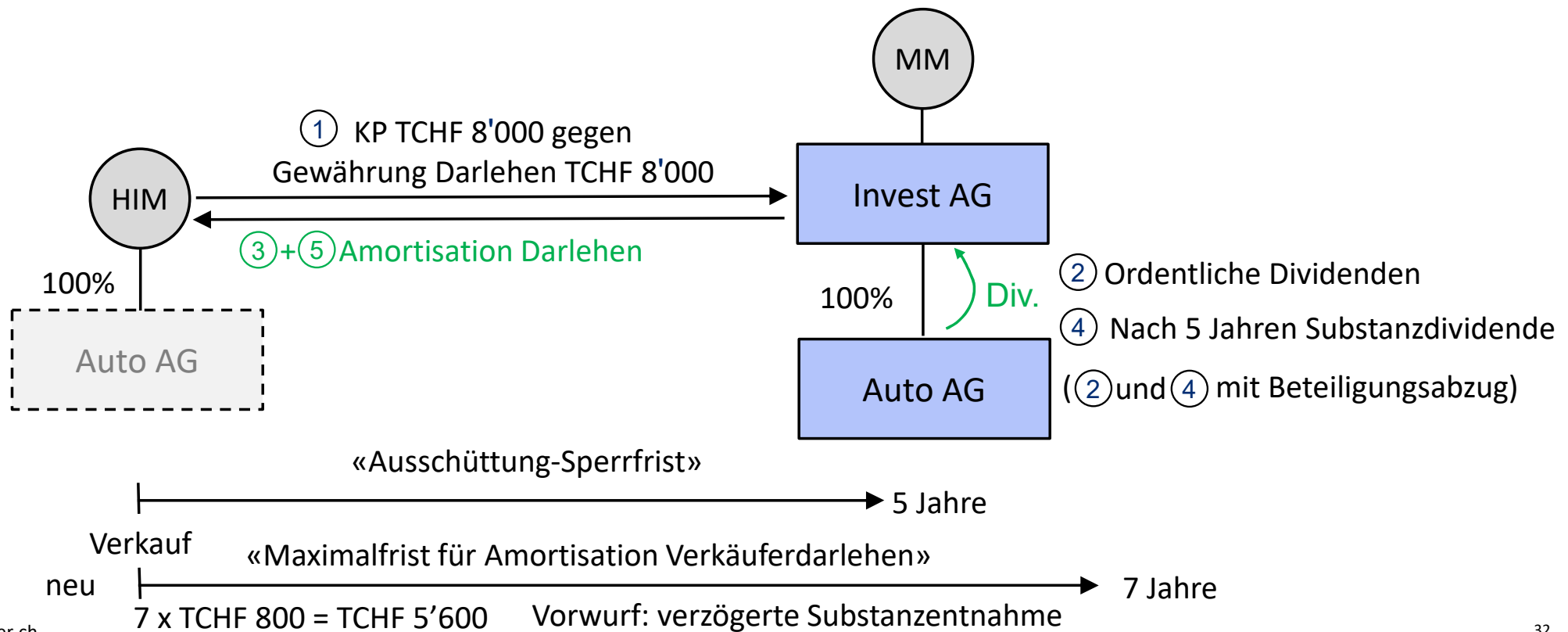
Bei zeitlich sinnvoller Sachverhaltsgestaltung kann der steuerfreie Kapitalgewinn um einen zusätzlichen Jahresgewinn erhöht werden.

Dramatisch ist diese Praxis bei substanzstarken, aber verhältnismässig renditeschwachen Unternehmen. Bei Immobiliengesellschaften läuft dies auf eine Begrenzung des steuerfreien Kapitalgewinns auf ca. $8 \times 2\%$ (Bruttorendite von z.B. 4% abzüglich 1% Liegenschaftsunterhaltskosten des Verkehrswertes der Liegenschaften sowie abzüglich 1% Hypothekarzinsen) hinaus.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

4. Indirekte Teilliquidation: Praxis des Kantonalen Steueramtes Aargau bei Verkäuferdarlehen (3/3)

Frage: Was ändert sich in Bezug auf die Höhe des steuerfreien Kapitalgewinns bei einem Verkäuferdarlehen?



Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

5. Wirtschaftliche Handänderung beim Verkauf der Aktienmehrheit an einer Immobiliengesellschaft (1/2)

Sachverhalt

Annahme: Beim vorstehenden Sachverhalt handelt es sich nicht um eine Autogarage, sondern um eine Immobiliengesellschaft.

§ 96 StG Kanton Aargau

Abs. 1

Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken (.....) übertragen wird.

Abs. 2

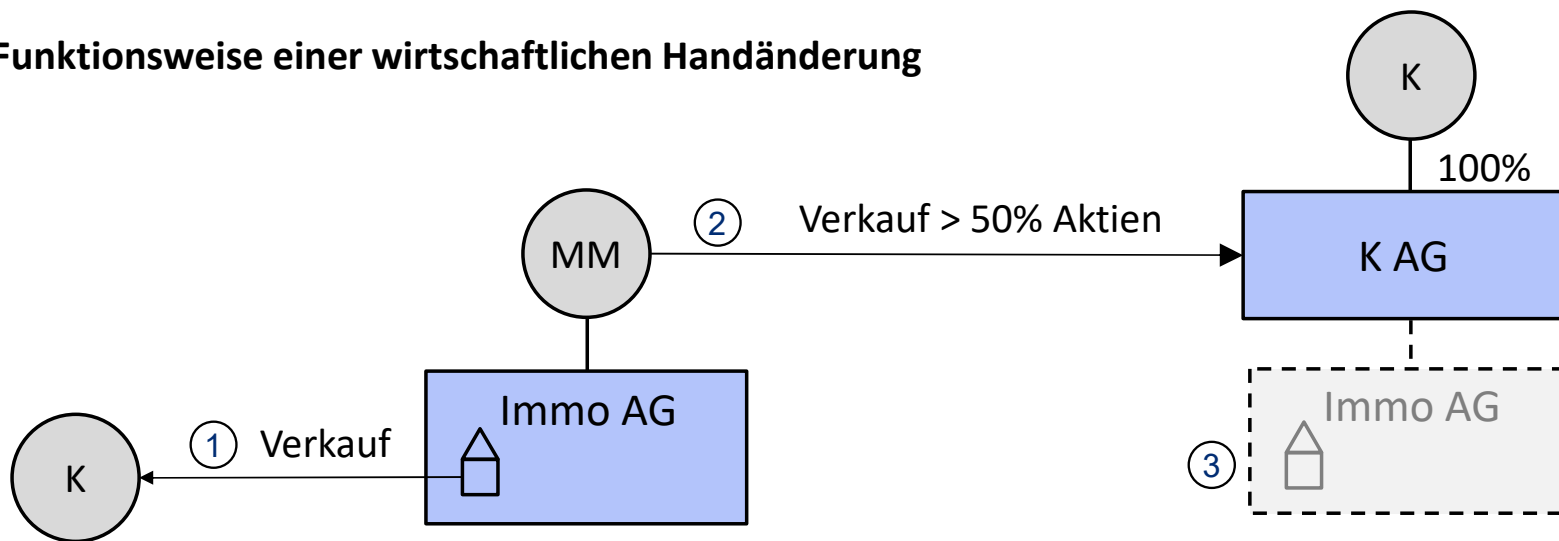
Den **Veräusserungen** sind **gleichgestellt**:

Die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke **wirtschaftlich** wie eine Veräusserung wirken.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

5. Wirtschaftliche Handänderung beim Verkauf der Aktienmehrheit an einer Immobiliengesellschaft (2/2)

Funktionsweise einer wirtschaftlichen Handänderung



- ① Zivilrechtliche Handänderung: Neuer Eigentümer im Grundbuch.
- ② Wirtschaftliche Handänderung: Immo AG bleibt Eigentümerin im Grundbuch.
- ③ Folge: Wertzuwachsgewinne (= anteiliger Verkaufserlös abzüglich Anlagekosten) auf den Liegenschaften unterliegen zusätzlich der Grundstückgewinnsteuer.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

6. Transponierung (Verkauf an eine selbstbeherrschte Gesellschaft): (1/2)

Sachverhalt und Hintergrund

Art. 16 Abs. 3 DBG lautet wie folgt: «Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.»

Nach dem Wortlaut dieses Grundsatzes könnte somit auch dann ein steuerfreier Kapitalgewinn vorliegen, wenn Hans Muster seine Aktien der Auto AG nicht an eine Gesellschaft des Sohnes verkauft, sondern an eine andere Aktiengesellschaft in seinem Eigentum.

Früher wurden solche Fälle unter dem Aspekt der **Steuerumgehung** mit der Einkommenssteuer erfasst.

Begründet wurde dies damit, der Gesetzgeber wolle nur Kapitalgewinne beim Verkauf von Vermögenswerten von der Einkommenssteuer befreien, nicht aber Vermögensertrag. Bei einem solchen Verkauf an eine selbstbeherrschte Gesellschaft trenne sich der Verkäufer aber gerade nicht definitiv von seiner Beteiligung, vielmehr würde er diese indirekt via die zweite Gesellschaft immer noch wirtschaftlich beherrschen. Mithin verschiebe (transponiere) er sie nur innerhalb seines Vermögens. Der Erlös aus der Übertragung der Aktien sei daher steuerrechtlich kein Kapitalgewinn aus dem Verkauf der Aktien, sondern ein steuerbarer Ertrag (Dividende) aus dem Halten der Beteiligung an der Käufergesellschaft.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

6. Transponierung (Verkauf an eine selbstbeherrschte Gesellschaft): (2/2)

Gesetzliche Regelung

Diese Praxis und Rechtsprechung zur Transponierung wurde vor längerer Zeit ins Gesetz überführt. Die Regelung lautet wie folgt:

«Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG gilt auch:

der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, **an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist**, soweit die gesamthaft erhaltene **Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen** nach Artikel 20 Absätze 3–7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.»

Wichtig: Dieser Bestimmung gilt es regelmässig zu beachten, wenn im Rahmen von Nachfolgerelationen die Eltern in einem ersten Schritt Aktien an die Nachkommen verschenken und letztere diese dann zum Nominalwert in eine neu gegründete Akquisitionsgesellschaft einbringen bevor sie weitere Aktien von den Eltern käuflich erwerben.

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

6. Transponierung als Folge einer Steuerumgehung? (1/2)

Sachverhaltsänderung im Beispiel zur indirekten Teilliquidation mit dem Verkauf der Aktien der Auto AG durch Vater Hans Muster an die Invest AG:

Annahme: Sohn Markus Muster wäre im vorher besprochenen Beispiel zur indirekten Teilliquidation nicht eines von drei Nachkommen, sondern Einzelkind. Die anderen Eckwerte sind gleich. Die Eltern sind finanziell abgedeckt. Sie müssen keine Rücksicht auf eine finanzielle Gleichberechtigung von weiteren Nachkommen nehmen.

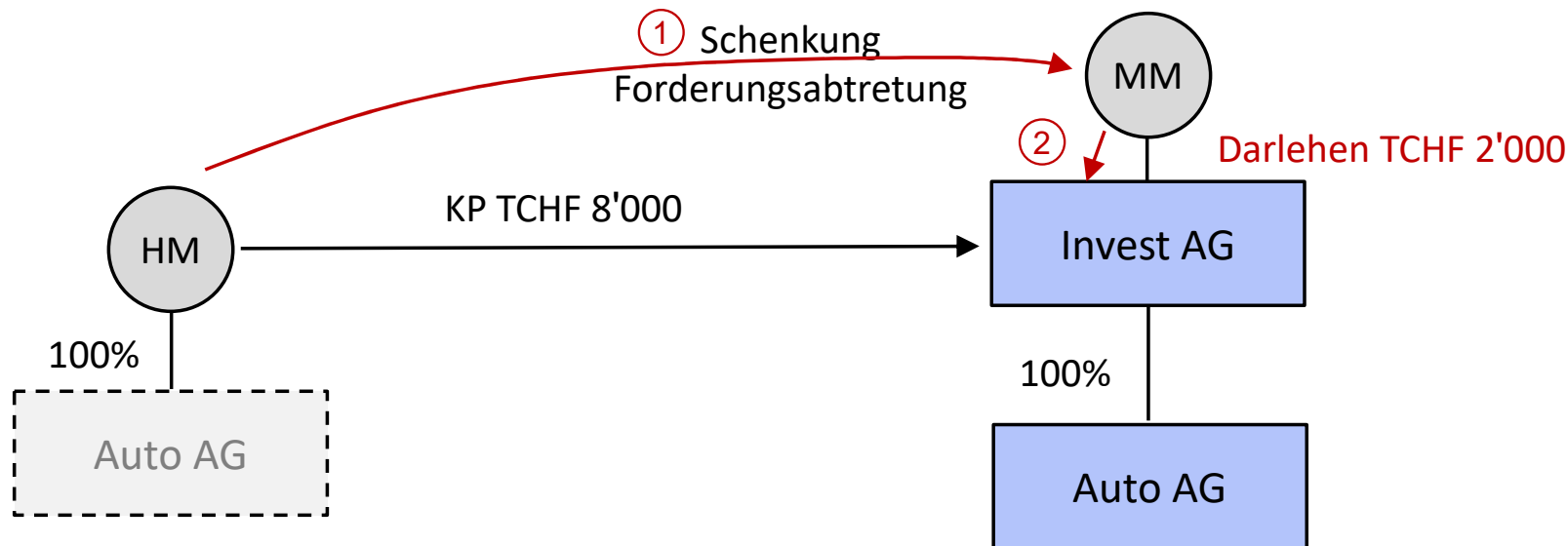
Max Muster schenkt daher im Einverständnis seiner Ehefrau im Anschluss an den vollzogenen Aktienkauf von seiner Darlehensforderung von total TCHF 8'000 gegenüber der Invest AG den Teilbetrag von TCHF 2'000 an Sohn Max.

Ändert sich etwas an den Rechtsfolgen gegenüber dem Basissachverhalt?

Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen - Spezialfälle

6. Transponierung als Folge einer Steuerumgehung? (2/2)

Frage: Ändern sich die Steuerfolgen durch eine teilweise Schenkung der Darlehensguthaben?



- ① Hans Muster tritt von seinem Darlehensguthaben TCHF 2'000 schenkungsweise an Sohn Markus ab.
 - ② Dadurch erlangt Sohn Markus seinerseits eine Forderung von TCHF 2'000 gegenüber der Invest AG.
- Vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 2C_168/2017 vom 26. Oktober 2017.

Management Buy-out (MBO) und Mitarbeiterbeteiligungen

- **Management Buy-out (MBO)**

Ein Unternehmenskauf, bei welchem das Management bzw. die leitenden Angestellten die Mehrheit der Beteiligungsrechte erwerben.

- **Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien)**

Als Mitarbeiteraktien gelten alle Aktien des Arbeitgebers, die der Mitarbeiter **aufgrund eines Arbeitsverhältnisses** und in der Regel zu Vorzugsbedingungen und somit **unter dem Verkehrswert** erwirbt.

(vgl. Art. 17a Abs. 1 lit. a DBG und Art. 1 Abs. 2 lit. a MBV)

Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (...) sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit **steuerbar**. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

(vgl. Art. 17b Abs. 2 DBG)

Management Buy-out (MBO) und Mitarbeiterbeteiligungen

Häufiges Szenario

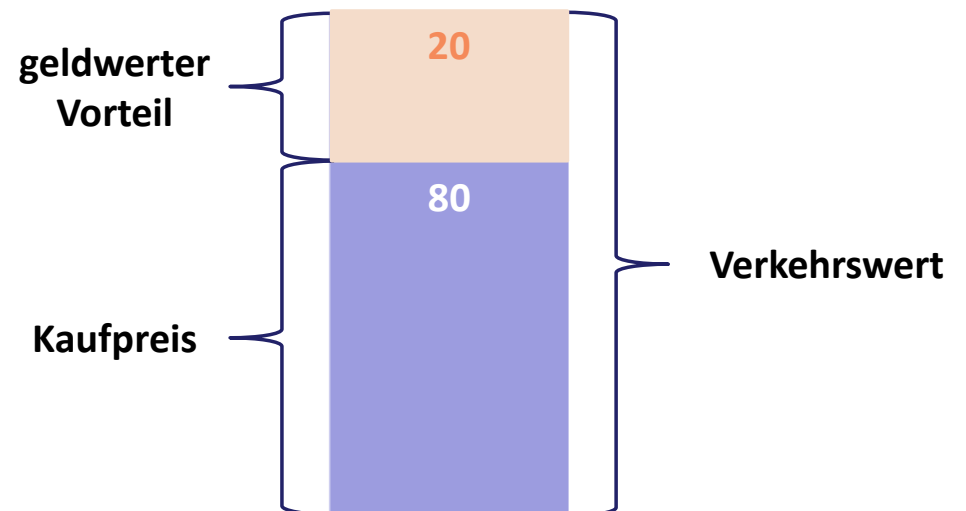
Der Unternehmensnachfolger steht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen und erwirbt im Rahmen der Nachfolgeregelung sämtliche Aktien dieses Unternehmens.

Besonderheiten

Für die Qualifikation als Mitarbeiteraktien spielt es keine Rolle,

- ob die Beteiligungsrechte direkt durch den Arbeitgeber (Unternehmen) oder durch eine natürliche Person (Aktionär) abgegeben werden;
- ob der Erwerber die Beteiligungsrechte direkt oder indirekt via eine von ihm beherrschte Gesellschaft (Akquisitionsholding) erwirbt.

Geldwerter Vorteil von 20 ($100 - 80$)
unterliegt der Einkommenssteuer und den
Sozialversicherungsabgaben (AHV, allenfalls
auch BVG)



Management Buy-out (MBO) und Mitarbeiterbeteiligungen

Wie bemisst sich der Verkehrswert von nicht börsenkotierten Aktien?

- Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV
*«Bei nicht an einer Börse kotierten Mitarbeiteraktien **fehlt es in der Regel an einem Verkehrswert**. Daher gilt als massgeblicher Wert grundsätzlich der nach einer für den entsprechenden Arbeitgeber **tauglichen und anerkannten Methode ermittelte Formelwert**. Dabei kann die Berechnung des entsprechenden Werts im Zeitpunkt der Zuteilung den Regelungen gemäss dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz von 28. August 2008 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) folgen. (...)»*
- Kreisschreiben Nr. 28 der SSK
Der Unternehmenswert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften berechnet sich anhand der Praktikermethode wie folgt:

$$\frac{2 \times \text{Ertragswert} + \text{Substanzwert}}{3}$$

3

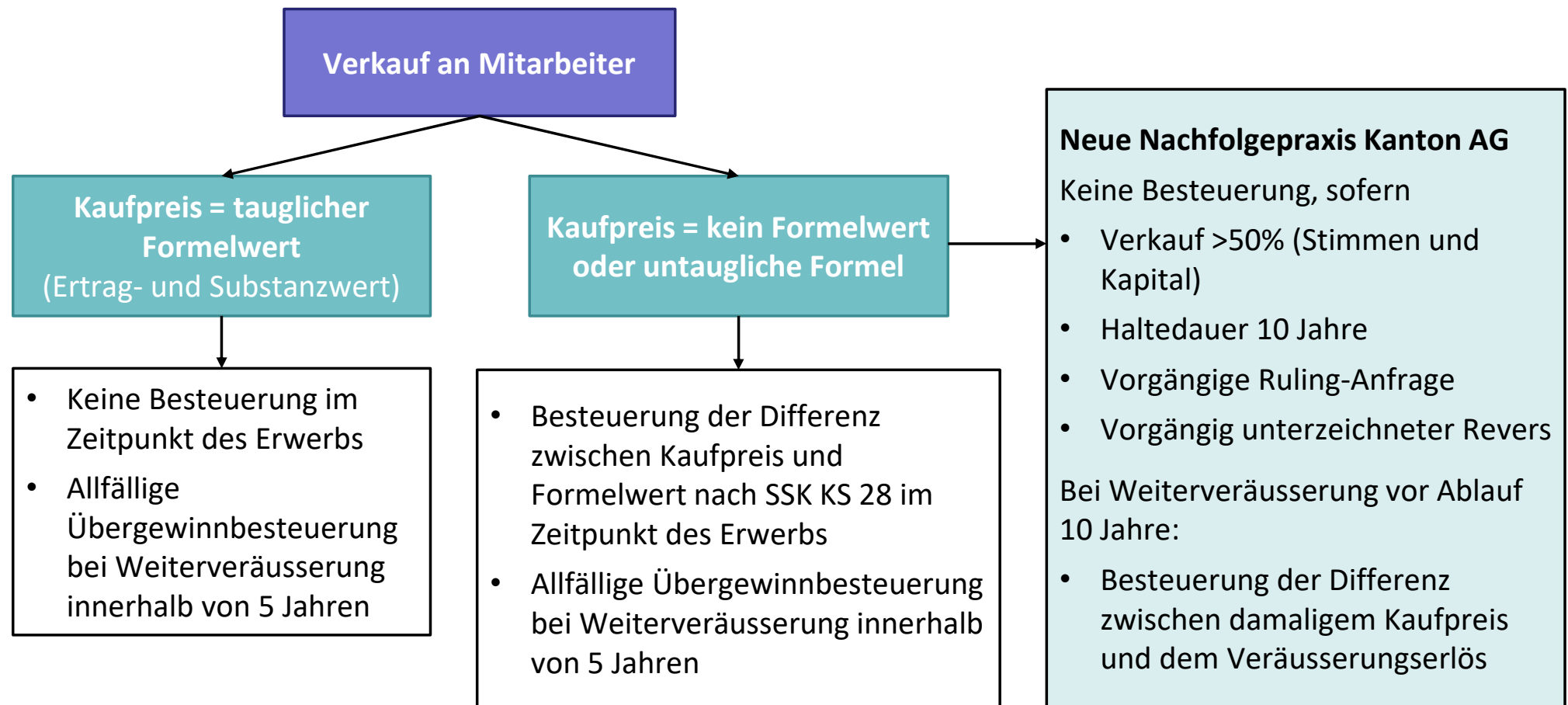
Management Buy-out (MBO) und Mitarbeiterbeteiligungen

Gespernte Mitarbeiteraktien

- Verfügungssperre (Sperrfrist), während welcher der Mitarbeitende die Aktien weder veräussern, verpfänden noch anderweitig belasten darf
- Reduktion des Verkehrswertes und damit des geldwerten Vorteils
- Diskont von 6% pro Jahr (Art. 17b Abs. 2 DBG)

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

Mitarbeiterbeteiligungen - Einkommenssteuern



Ehe- und Erbverträge im Rahmen von familieninternen Unternehmensnachfolgen

Fiona Gedon, Rechtsanwältin und Notarin

Nachfolge kompakt: Mit Weitsicht das Lebenswerk sichern

Baden, 25. August 2026



Rechtliche Grundlagen des Ehe- und Erbrechts

- **Güterstände:**
 - Errungenschaftsbeteiligung (von Gesetzes wegen)
 - Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag vereinbart)
 - Gütertrennung (durch Ehevertrag vereinbart / ausnahmsweise von Gesetzes wegen)
- **Ehevertrag:**
 - Vor oder während der Ehe abschliessbar
 - Muss öffentlich beurkundet werden
 - Mit Erbvertrag kombinierbar

- **Gesetzliche Erbfolge:**
 - Parentelensystem
 - 1. Parentel: Kinder, Enkel, Urenkel
 - 2. Parentel: Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen
 - 3. Parentel: Grosseltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen
 - Solange Erben eines Parentels vorhanden sind, kommt das nachfolgende Parentel nicht zum Zug.
 - Innerhalb des Parentels steht den Erben der gleiche Anteil zu (sog. Gleichheitsprinzip)
 - Der überlebende Ehegatte steht ausserhalb dieser Parentelen
 - wenn er mit Nachkommen (1. Parentel) zu teilen hat: $\frac{1}{2}$ der Erbschaft
 - wenn er mit Erben des elterlichen Stammes (2. Parentel) zu teilen hat: $\frac{3}{4}$ der Erbschaft
 - wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft

Rechtliche Grundlagen des Ehe- und Erbrechts



- **Pflichtteile:**
 - Nur Nachkommen und Ehegatte
 - In Abhängigkeit der gesetzlichen Erbanteile
 - Nachkommen: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils, somit $\frac{1}{4}$
 - Ehegatte: $\frac{1}{2}$ des des gesetzlichen Erbanteils, somit $\frac{1}{4}$
 - Verzicht auf den Pflichtteil durch Erbvertrag möglich

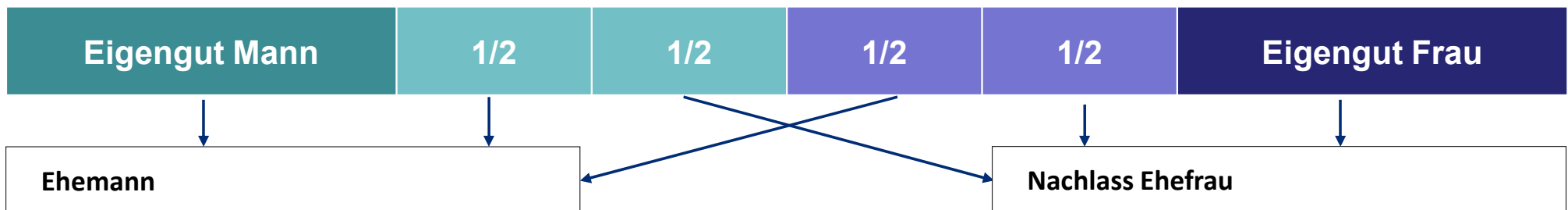
Errungenschaftsbeteiligung – gesetzliche Regelung

Eigengut Mann	Errungenschaft Mann	Errungenschaft Frau	Eigengut Frau
– Eingebraachte Werte – Erbschaften – Schenkungen – Persönliche Gegenstände – Genugtuungsansprüche – Ersatzanschaffungen für Eigengut	– Arbeitserwerb – Leistungen der Personalvorsorge – Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit – Erträge aus Eigengut – Ersatzanschaffungen für Errungenschaft	– Arbeitserwerb – Leistungen der Personalvorsorge – Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit – Erträge aus Eigengut – Ersatzanschaffungen für Errungenschaft	– Eingebraachte Werte – Erbschaften – Schenkungen – Persönliche Gegenstände – Genugtuungsansprüche – Ersatzanschaffungen für Eigengut

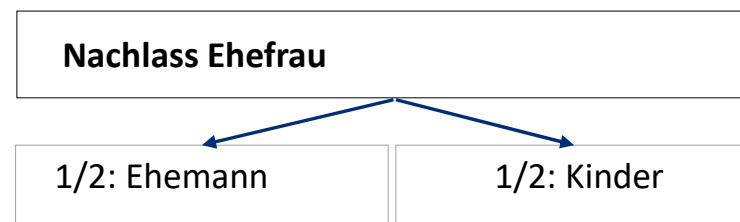
Errungenschaftsbeteiligung – Gesetzliche Auflösung im Todesfall der Ehefrau



Phase 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung



Phase 2: Erbrechtliche Auseinandersetzung



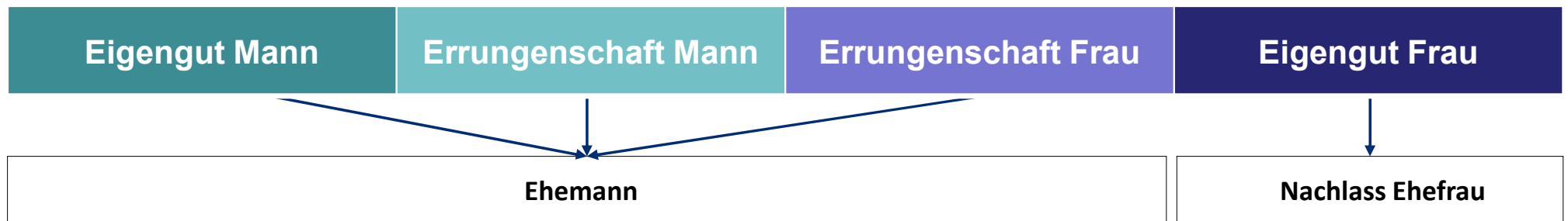
Klassische Meistbegünstigung durch Ehe- und Erbvertrag

- **Ehevertraglich:**
 - Änderung der Vorschlagszuteilung: Zuweisung beider Errungenschaften an überlebenden Ehegatten
 - Nur möglich bei gemeinsamen Kindern
- **Erbvertraglich:**
 - Pflichtteilssetzung der Kinder
 - Mit Zustimmung der Kinder: Universalerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten

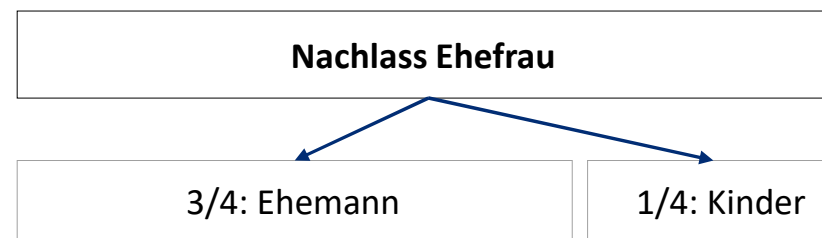
Klassische Meistbegünstigung durch Ehe- und Erbvertrag



Phase 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung mit Ehevertrag



Phase 2: Erbrechtliche Auseinandersetzung (Pflichtteile Kinder)



Klassische Meistbegünstigung durch Ehe- und Erbvertrag

Ausgangslage:

- Eigengut Ehemann: CHF 500'000
- Errungenschaft Ehemann: CHF 500'000
- Errungenschaft Ehefrau: CHF 10 Mio., davon ist CHF 8 Mio. der Wert des Unternehmens
- Eigengut Ehefrau: CHF 500'000

Klassische Meistbegünstigung im Todesfall der Ehefrau:

- Ehemann erhält CHF 11 Mio. (eigenes Eigengut und beide Errungenschaften) aus Güterrecht
- Nachlass beträgt CHF 500'000
 - Ehemann erhält $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, somit CHF 375'000
 - Kinder erhalten $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, somit CHF 125'000

Alternativen im Rahmen einer familieninternen Unternehmensnachfolge



Frage: Ist es wirtschaftlich sinnvoll, wenn im Rahmen einer familieninternen Unternehmensnachfolge möglichst viel Vermögen zum überlebenden Ehegatten geht?

- **Ehevertraglich:**
 - Vorschlagszuteilung?
- **Erbvertraglich:**
 - Höhe Erbanteil Kinder?
 - Teilungsvorschriften?